VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

D

- Antragstellerin -

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Jena/Hermsdorf, Landesasylstelle Thüringen, Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren

hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht Bratek als Einzelrichter

am 3. Mai 2022 beschlossen:

 Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin, Az. 7 K 1663/21 We gegen die Anordnung ihrer Abschiebung nach Polen in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.11.2021 wird angeordnet.

- 2. Der Antrag der Antragstellerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
- 3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Antrag der Antragstellerin, "die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen", ist zulässig und begründet.

Dieser Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 34 a Abs. 2, 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG statthaft. Die Wochenfrist des § 34 a Abs. 2 Satz 1 AsylG wurde eingehalten.

Der Antrag der Antragstellerin ist auch begründet.

Nach Maßgabe der in Verfahren des vorläufigen Rechtschutzes allein möglichen und gebotenen Prüfung hat die unter dem Az. 7 K 1663/21 We beim Verwaltungsgericht Weimar anhängige Anfechtungsklage der Antragstellerin unter Zugrundelegung der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen derzeitigen Sach- und Rechtslage voraussichtlich Erfolg, weshalb das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt.

Rechtsgrundlage der hier streitgegenständlichen Abschiebungsanordnung ist § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylG) oder einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Somit muss eine Überstellung in den jeweiligen Zielstaat nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch (zeitnah) tatsächlich möglich sein.

Dem Bundesamt ist zuzugestehen, dass feststehend i. S. v. § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylG ein relatives Feststehen in dem Sinne meint, dass nach derzeitigem Verfahrensstand und der Erkenntnislage des Bundesamtes die Abschiebung mit großer Wahrscheinlichkeit durchgeführt werden kann. Die Durchführbarkeit der Überstellung zu einem bestimmten Zeitpunkt muss nicht zu einhundert Prozent sicher feststehen (vgl. Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, § 29 AsylG, Rn. 53).

Es kann vorliegend offenbleiben, ob hierbei der Gesamtzeitraum der Überstellungsfrist von sechs Monaten (vgl. Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO) zugrunde zu legen ist. Auch ist dem

Bundesamt zuzugestehen, dass die Prognose, ob innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraumes, Vollzugshindernisse der Abschiebungsanordnung entgegenstehen können, der Behörde obliegt, die die Abschiebung durchzuführen hat und ihr insoweit ein Beurteilungsspielraum eröffnet ist (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 34 a, Rn. 38). Nichtsdestotrotz muss das Bundesamt die grundsätzliche (Wieder-) Aufnahmebereitschaft des Zielstaates im Rahmen seiner Prognoseentscheidung positiv klären und das Verwaltungsgericht muss diese Prognoseentscheidung zu dem für ihn relevanten Zeitpunkt (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) nachvollziehen können.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheides am 17.11.2021 mag eine positiv geklärte Aufnahmebereitschaft Polens betreffend die Antragstellerin vorgelegen haben.

Jedoch hat am 24.02.2022 die Russische Föderation die Ukraine angegriffen, sodass es zu einer Flüchtlingsbewegung großen Ausmaßes gekommen ist. Deshalb teilte Polen am 25.02.2022 mit Rundschreiben an alle Dublin-Einheiten der EU mit: "Due to the situation on the territory of ukraine, poland immediately suspends all incoming transfers. All incoming transfers are suspended until further notice. Please cancel all incommming transfers scheduled from 28.02.2022."

Ob die einseitige Beendigung von Dublin-Überstellungen durch die Republik Polen unionsrechtskonform ist, kann vorliegend offenbleiben, da es unabhängig hiervon jedenfalls faktisch derzeit an einer Wiederaufnahmebereitschaft Polens für Dublin-Rückkehrer fehlt.

Zum Zeitpunkt des Rundschreibens der Republik Polen (am 25.02.2022) belief sich die Zahl geflüchteter Personen aus der Ukraine auf ca. 200.000. Inzwischen haben 2,8 Millionen Personen aus der Ukraine Schutz in Polen gesucht (vgl. UNHCR, Stand 20.04.2022).

Hinzu kommt, dass ein Ende der kriegerischen Handlungen in der Ukraine nicht absehbar ist. Im Gegenteil intensivieren sich derzeit die Kampfhandlungen im Osten der Ukraine, sodass mit einer anhaltenden Flüchtlingsbewegung weiterhin zu rechnen ist.

Das Gericht kann sich nicht der Auffassung der Antragsgegnerin anschließen, dass sich durch die zu erwartenden Flüchtlingsbewegungen die Aufnahme und Lebensbedingungen für Dublin-Rückkehrer in der Republik Polen nicht so weit verändern und verschlechtern, dass von einer ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 4 GRC bzw. i. S. v. § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK auszugehen ist. Zwar räumt das Bundesamt in seinem Schriftsatz vom 24.03.2022 ein, dass das Aufnahmesystem der Republik

Polen durch den Zustrom von Geflüchteten aus der Ukraine stark belastet ist. Auch wenn die Republik Polen weitere Unterkunftszentren für Flüchtlinge aus der Ukraine eingerichtet hat und diese nicht das gleiche Verfahren durchlaufen müssen, wie Flüchtlinge aus anderen Ländern, so zeigt für das Gericht jedoch das Rundschreiben der Republik Polen vom 25.02.2022 deutlich, dass die Republik Polen selbst Zweifel daran hat, angesichts der Belastungen durch den massiven Zustrom von Flüchtlingen aus der Ukraine, die Personen, die ihr nach Dublin III-VO überstellt werden sollen, angemessen in Empfang zu nehmen, zu betreuen, unterzubringen und einem adäquaten Verfahren zur Klärung ihrer Asylgründe zuzuführen.

Polen hat in seinem Rundschreiben vom 25.02.2022 weiterhin weder ein Datum genannt noch Bedingungen formuliert, unter denen eine künftige Wiederaufnahme von Dublin-Überstellungen wieder möglich werden. Angesichts der Entwicklungen in der Ukraine, insbesondere der Ausweitung und Intensivierung der kriegerischen Handlungen im Osten der Ukraine, kann das Gericht auch nicht erkennen, dass in absehbarer Zeit Polen sich erneut zur Wiederaufnahme Schutzsuchender im Rahmen des Dublin Systems bereit erklären wird.

Vor diesem Hintergrund kann das Gericht die prognostische Annahme des Bundesamtes, dass weiterhin mit großer Wahrscheinlichkeit feststehe, dass Polen seine Verpflichtungen zur Aufnahme der Antragstellerin innerhalb der Überstellungsfrist erfüllen werde, auch unter Zugeständnis eines weiten behördlichen Prognosespielraums und unter Beachtung des Grundsatzes gegenseitigen Vertrauens der EU-Staaten nicht nachvollziehen. Daher ist die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheides des Bundesamtes anzuordnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG.

Der Antrag der Antragstellerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil sie entgegen § 166 VwGO i.V.m. § 117 Abs. 2 ZPO bislang, entgegen ihrer Ankündigung in der Antragsschrift, keine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt hat.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Bratek